

Merkblatt über die besonderen Pflichten eines Feuerwehrmann/frau der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Weinstrasse

Wir freuen uns, Sie als neues Feuerwehrmitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Weinstrasse begrüßen zu dürfen.

Durch Ihre Verpflichtung zum freiwilligen Dienst, zum Wohle der Bürger/innen unserer Stadt und Ortsteile, gehen Sie eine Anzahl von Pflichten ein über die wir Sie informieren.

1. Die Feuerwehrangehörigen nehmen ein Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung wahr.
2. Bürger/innen, die ein Ehrenamt wahrnehmen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr.
3. Bürger/innen, die ein Ehrenamt ausüben, haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht. Sie dürfen Ansprüche oder Interesse Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, soweit sie mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
4. Durch die Verpflichtung ist der/die Feuerwehrangehörige verpflichtet, die nach dem LBKG auferlegten Pflichten zu erfüllen. Hierzu gehören:
 - a) Pflicht zur Teilnahme an angeordneten oder genehmigten Einsätze, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.
 - b) Befolgung der dienstlichen Anordnung, Befehle und Weisungen der Vorgesetzten/innen in der Wehr.
 - c) Pflegliche Behandlung der überlassenen Dienstkleidung und der Ausrüstung.
 - d) Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 STVO. Bei der Inanspruchnahme dieser Rechte hat er alles zu unterlassen, was den Einsatz gefährden könnte und besondere Vorsicht walten zu lassen.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann der/die Feuerwehrangehörige mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Bei der Teilnahme am Funk- und Fernmeldedienst hat der/die Feuerwehrangehörige eine Reihe von Strafvorschriften zu beachten:
 - a) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201, Abs. 3 StGB)
 - b) Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 353 b StGB)
 - c) Vorteilsnahme im Amt (§ 331 StGB)
 - d) Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
 - e) Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
 - f) Verbot der Anfertigung von dienstlichen Aufzeichnungen für nicht dienstliche Zwecke und ihrer Aufbewahrung in persönlichem Gewahrsam.